

Beschlussvorlage

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0315/2013/2

Vorlage für die Sitzung	
Rat	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Entwicklung der Rheinbacher Schullandschaft**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
s. Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Ergänzend zum bereits vorliegenden Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer gegenseitigen Willenserklärung zwischen der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Alfter entsprechend des diesen Erläuterungen beigefügten Musters wird zugestimmt

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Wie in den bereits vorliegenden Erläuterungen dargelegt, ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Rheinbach notwendig, unter der Voraussetzung, dass beide Räte der Zusammenarbeit auch im Grundsatz zustimmen.

Insbesondere nach Inkrafttreten des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes (Stichwort: „Schulkonsens“) hat sich die Anzahl der interkommunalen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Schulbereich erhöht. Grundsätzlich sind drei Formen der Kooperationsvereinbarung zu unterscheiden:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
2. Zweckverbandssatzung
3. Beiderseitige Willenserklärung

Zu den Varianten 1. und 2. sind als Anlage 1 und 2 beispielhaft eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung und eine Satzung beigelegt. Die beiderseitige Willenserklärung unterliegt nicht dem Erfordernis der Veröffentlichung. Aus diesem Grund ist eine Musterformulierung (siehe Anlage 3) Bestandteil dieser Ausführungen.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Satzungen enthalten ein System des gegenseitigen Leistungs- und Finanzausgleiches. Die gegenseitige Willenserklärung sieht lediglich vor, dass Anmeldungen einer Kommune bei der Errichtung einer neuen Schulform in einer anderen Kommune mitzählen. Solche Regelungen sind jedoch immer von den örtlichen Gegebenheiten abhängig, die sich bei einer möglichen Kooperation zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Rheinbach wie folgt darstellen:

- Unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Regelungen kann eine Kooperationsvereinbarung keinen Anspruch auf Aufnahme der Schüler/innen der einen Kommune in der Schule der anderen Kommune enthalten. Vielmehr haben alle Kinder aus den Kommunen, die nicht über die gewünschte Schulform verfügen, gleiche Zugangsberechtigungen. Insofern müssen bei einem Anmeldeüberhang von der Schulleitung objektive Kriterien angelegt werden, die Grundlage für die Aufnahme bzw. Ablehnung sind. Konkret würde dies für die Kooperation der Gemeinde Alfter mit der Stadt Rheinbach bedeuten:
Sofern sich Alfterer Kinder für eine Gesamtschule in Rheinbach anmelden, haben diese **mit oder ohne Vereinbarung die gleichen Zugangsvoraussetzungen**. Insofern besteht keine Motivation der Gemeinde Alfter, für eine ohnehin bestehende gesetzliche Regelung eine Vereinbarung mit finanziellen Auswirkungen abzuschließen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Wirkung auf andere Nachbarkommunen der Gemeinde Alfter.
- Wie auch im anlassbezogenen Schulentwicklungsplan erläutert, besuchen Alfterer Kinder und Jugendliche diverse Schulen in den umliegenden Kommunen (insbesondere in Bonn und Bornheim). Sollte die Gemeinde Alfter eine Vereinbarung mit der Stadt Rheinbach schließen, die auch finanzielle Ausgleichszahlungen enthält, hätte dies wahrscheinlich auch Folgewirkungen für die Gemeinde Alfter.
- Für Eltern der Gemeinde Alfter könnte eine Gesamtschule in Rheinbach eine weitere Option für die Planung der Bildungslaufbahn ihrer Kinder darstellen.
- Rheinbach genießt einen überregionalen Ruf als Schulstandort. Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen besuchen und besuchen seit jeher die Rheinbacher Bildungseinrichtungen (insbesondere ab der Sekundarstufe I). Zur Stärkung dieses Schulstandorts unter Berücksichtigung der Entwicklungen für die bestehenden Schulen der Sekundarstufe I (insbesondere der Hauptschule) ist die Errichtung einer Gesamtschule von nahezu der Gesamtheit des Rates getragen (Beschluss des Rates vom 19.12.2011 für die Errichtung einer Gesamtschule in Rheinbach mit nur einer Gegenstimme). Da die notwendigen Anmeldezahlen für eine Gesamtschule in Rheinbach aus eigener Kraft mit 100 Kindern nicht gesichert ist, kann eine Kooperation mit der Gemeinde Alfter die Chance für eine Gesamtschule in Rheinbach erhöhen und somit zur nachhaltigen Stärkung des Schulstandortes beitragen.

Vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Sachlage empfiehlt die Verwaltung den Abschluss einer gegenseitigen Willenserklärung nach dem Muster der Anlage 3.

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen: Muster öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Muster Satzung Zweckverband
Muster gegenseitige Willenserklärung